



20. August 2014

**Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)
zum
Vorschlag der Europäischen Kommission
für eine Verordnung (COM(2013) 794 final vom 19.11.2013)
zur Änderung
der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 11. Juli 2007
zur Einführung eines europäischen Verfahrens
für geringfügige Forderungen
und
der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12. Dezember 2006
zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens**

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

Mit rund 570 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie dem Wirtschaftskreislauf pro Jahr wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

Präsident: Wolfgang Spitz – Hauptgeschäftsführer: Kay Uwe Berg
Friedrichstraße 50-55, 10117 Berlin
Telefon +49 (30) 2 06 07 36-27 – Fax +49 (30) 2 06 07 36-33 – bdiu@inkasso.de – www.inkasso.de
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg





Der BDIU begrüßt das Vorhaben der Europäischen Kommission, die Verordnungen (EG) Nr. 861/2007 und Nr. 1896/2006 zu überarbeiten. Die in dem Verordnungsentwurf vom 19.11.2013 geplanten Anpassungen könnten in der Tat dazu beitragen, den Zugang zur Justiz in grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit geringerem Streitwert (weiter) zu erleichtern.

Jedoch steht zu befürchten, dass eine überarbeitete Verordnung und deren Vorgaben nicht dazu führen werden, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in allen EU-Ländern in gleicher Weise angewendet und dem Willen des Ordnungsgebers entsprechend in die nationale Rechtspraxis einbezogen wird. Das gleiche gilt für das europäische Mahnverfahren. BDIU-Mitgliedsunternehmen, die häufiger mit der Beitreibung grenzüberschreitender Forderungen mandatiert werden, berichten von Schwierigkeiten mit sehr unterschiedlichen prozessualen Standards und Verfahrensvorschriften. Zu diesen Schwierigkeiten zählt auch, dass Inkassounternehmen, die in Deutschland als „Rechtsdienstleister“ tätig werden, in anderen EU-Ländern weit geringere Befugnisse haben als aus Deutschland gewohnt.

Anmerkungen im Einzelnen:

Zur Verordnung (EG) Nr. 861/2007

Art. 11

Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr tätige Inkassounternehmen müssen immer wieder feststellen, dass die zuständigen Organe der Justiz in einigen Mitgliedsländern der EU mit dem europäischen Vollstreckungsbescheid nicht arbeiten wollen und in vielen Fällen auf das vor Ort übliche Verfahren ausgewichen werden muss. Die weitere Vollstreckung ist dann oft extrem schwierig und kostspielig. Entscheidend käme es in Zukunft darauf an, darauf hinzuwirken, dass die europäischen Verfahren – sowohl das europäische Mahnverfahren, als auch das für geringfügige Forderungen – tatsächlich in die Praxis aller EU-Länder Eingang finden. Hier besteht ein von Land zu Land unterschiedlich hoher Schulungsbedarf bei den Organen der Justiz.

Die in Art. 25 beschriebene Pflicht der Mitgliedstaaten zur Veröffentlichung von Angaben zu zuständigen Gerichten, Kommunikationsmitteln, Rechtsmitteln, Gerichtsgebühren, Zahlungsmodalitäten und Überprüfungsverfahren und die in Art. 11 vorgesehene „Hilfestellung für die Parteien“ gehen daher in die richtige Richtung.

Die notwendigen Angaben zu den Behörden oder Organisationen, die Hilfestellung geben können (Art. 11 Abs. 2), sollten zur Erleichterung für ausländische Parteien immer auch auf Englisch zur Verfügung gestellt werden. Außerdem müssen die Behörden oder Organisationen, die „Hilfestellung“ bzw. Beratung übernehmen, auch eine entsprechende Ausstattung erhalten.



Der BDIU fordert eine EU-Internetseite, auf der gebündelt zu finden ist, welche Gerichtsgebühren sowohl für das Verfahren für geringfügige Forderungen als auch für das Europäische Mahnverfahren in den jeweiligen EU-Mitgliedsländern verlangt werden, verbunden mit gegebenenfalls für die Einreichung bei Gericht zusätzlichen, notwendigen Informationen. Um sicherzustellen, dass diese Informationen auf dem aktuellen Stand sind, müssten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Änderungen ihrer Gerichtskostentabellen bzw. Gerichtskostenrechner umgehend mitzuteilen. Die Informationen auf dieser Internetseite müssten immer auf Englisch zur Verfügung stehen.

Artikel 13

Der BDIU begrüßt die geplante Verbesserung des Einsatzes der elektronischen Kommunikation mit Empfangsbestätigung, die in Art. 13 Abs. 1 geregelt ist. Die Zustellung von Urkunden und anderen Dokumenten von Deutschland aus an das zuständige Gericht im EU-Ausland ist zum Teil sehr mühsam und es kann sehr lange dauern, bis eine Rückmeldung eingeht. Dabei sind Zustellungsnachrichten für die weitere Vollstreckung und den Zeitablauf des Verfahrens oftmals maßgebend. Von daher wäre es hilfreich, in Art. 13 klarzustellen, dass eine Empfangsbestätigung bzw. Zustellungsnachricht in jedem Fall versandt wird, um das weitere Verfahren zu erleichtern.

Zudem ist anzumerken, dass es an technischen Anforderungen, wie sie etwa das deutsche Signaturgesetz vorsieht, fehlt. Ohne eine Anknüpfung an die jeweils entsprechenden nationalstaatlichen Regelungen laufen neu geschaffene technische Möglichkeiten in der Praxis womöglich ins Leere oder rufen neue Schwierigkeiten hervor, etwa durch unterschiedliche technische Anforderungen und voneinander abweichende Schutzniveaus selbst innerhalb eines Mitgliedstaates.

Sehr zu begrüßen wäre, wenn im Zuge der Fortentwicklung des Projekts „e-Justice Communication via Online Data Exchange“ (E-Codex) auch bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen und dem Europäischen Mahnverfahren die unterschiedlichen nationalen IT-Systeme mittels interoperabler Lösungen miteinander kommunizieren könnten.

Artikel 15 a

Artikel 15 a Abs. 1 sieht vor, dass die für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen erhobenen Gerichtsgebühren 10 % des Streitwerts ohne Zinsen, Kosten und Auslagen nicht überschreiten dürfen. Unsere Mitgliedsunternehmen haben die Erfahrung gemacht, dass zum Teil Gerichtskosten das Vielfache der Hauptforderung betragen haben. Von daher wären eine Angleichung der Gerichtsgebühren und auch die Obergrenze von 10 % des Streitwerts sicherlich sehr zu begrüßen. Die trotz Geltung der Verordnung für geringfügige Forderungen immer noch vorherrschende, sehr unterschiedliche Praxis in den EU-Mitgliedsländern gibt allerdings keinen Anlass zu erwarten, dass dieses Ziel tatsächlich zu erreichen ist.

Wünschenswert wäre die Einführung einer für die EU-Verfahren einheitlichen Gebührentabelle, die vor den Gerichten in allen Mitgliedsländern gilt.



Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b

In Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b ist geregelt, dass (nur noch) der Inhalt des Urteils unter 4.3 der Bestätigung übersetzt werden muss. Mancherorts ist es derzeit nötig, alle Dokumente übersetzt einzureichen. Die Vorlage des Urteils eines Nachbarlandes wird nicht anerkannt bzw. die Angaben für die Vollstreckung reichen oft nicht aus. Vor diesem Hintergrund wäre es sehr zu begrüßen, wenn die geplante Vorschrift Eingang in die Praxis erlangt und Übersetzungskosten sowie Zeit eingespart werden könnten. Die Übersetzungen sollten außerdem für die Vollstreckung Gültigkeit haben.

Der BDIU schlägt vor, als einheitliche Sprache für das Verfahren für geringfügige Forderungen sowie für das Europäische Mahnverfahren Englisch zu wählen und festzulegen, dass diese „Verfahrenssprache“ immer als Alternative zur Landessprache gewählt werden kann.

Zur Verordnung (EG) Nr. 1896/2006:

Art. 17

Die Klarstellung, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen grundsätzlich auch einer Partei zur Verfügung stehen sollte, die im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl eingelegt hat, ist aus Sicht des BDIU zu begrüßen. Jedoch besteht die Notwendigkeit, sich bereits bei Antragstellung zu entscheiden, ob bei Vorliegen eines Einspruchs die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens gewünscht wird. Diese Entscheidung sollte jedoch auch noch im Laufe des Verfahrens möglich sein.